

Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen

Gemeinde Haßloch

1. Zweck der Richtlinie und Begriffsbestimmung

Zweck der Richtlinie ist es, den Anteil an Dachbegrünungen in der Gemeinde zu erhöhen und damit positive Auswirkungen auf die Biodiversität, das Lokalklima und den Regenwasserrückhalt zu erreichen.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- alle Baukosten ab Oberkante der Dachabdichtung, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen bzw. bei der nachträglichen Einrichtung eines Wurzelschutzes und/ oder der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen und
- die Kosten der Fertigstellungspflege.

3. Fördervoraussetzungen/ Vorgaben

- Eine Förderung ist ab einer zusammenhängenden Fläche von 5 m² möglich (keine einzelnen Pflanzkübel).
- Die durchwurzelbare Aufbaudicke muss mindestens 7 cm betragen. Aufgrund zunehmender Trockenheit werden jedoch 15 cm Aufbaudicke empfohlen. Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente o.ä. werden als Teil der Aufbaudicke anerkannt, wenn die Substratschicht dicker bzw. genauso dick wie die Drainageschicht ist.
- Die Sanierung von asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen sowie auch deren Begrünung werden nicht gefördert.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Sofern in dem jeweils gültigen Bebauungsplan eine Dachbegrünung vorgeschrieben ist, sind nur über dieses Maß hinausgehende Dachbegrünungen förderfähig.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden.
- Evtl. zu entfernende alte Dachabdeckungen sind fachgerecht zu entsorgen.

4. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw.

- maximal 750,00 € je Antrag bei **Flächen < 50 m²** und
- maximal 1.000,00 € je Antrag bei **Flächen ≥ 50 m²**.

5. Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden auf der begrünten Dachfläche zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben.

Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², bei Aufteilung auf Einzelflächen muss jede Fläche mindestens 5 m² groß sein.

Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Verwendung von verschiedenen einheimischen, insektenfreundlichen Pflanzen oder das Schaffen von Nisthabitat in Form von Nisthilfen, Totholzgelegen oder ähnlichen. Über die Eignung der getroffenen Maßnahmen und die Vergabe der Pauschale entscheiden die Mitarbeiter der Umweltabteilung der Gemeinde Haßloch.

6. Zuschussempfänger

- Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers. Gefördert werden nur Maßnahmen auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- Die Umgestaltung von gewerblich genutzten Flächen ist förderfähig, sofern es sich nicht um die Anlage von Schaudächer oder Ähnlichem handelt (bspw. Anlage von Gründächern zum Zwecke der Eigenpräsentation bei Betrieben, die den Bau von Gründächern anbieten).

7. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

8. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Dachbegrünungen“ dem Grunde nach bewilligt.

Förderanträge können bis zum 30.09.2024 gestellt werden, der Auszahlungsantrag muss bis zum 15.11.2024 gestellt werden.

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Dörte Reith
Mail: umwelt@hassloch.de

Dem Antrag sind ein Lageplan und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren. Flächengröße, geplanter Aufbau und geplante Gestaltung der Dachbegrünung sind im Antragsformular anzugeben.

9. Bewilligung

- Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Bis zum 30.09.2024 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2024 zur Auszahlung bereitgehalten.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung von Dachbegrünungen“.
- Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnungen
 - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

11. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete der Gemeinde Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käufer/-innen zu übertragen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Änderungen bleiben vorbehalten.

Fassung vom 22.11.2023